

Satzung des Vereines Burgfestspiele Neunussberg e.V. mit Sitz in Neunussberg vom 6. April 1974 in der überarbeiteten Fassung vom 7. Januar 2005

### **§1 Zweck des Vereines**

- (1) Aufgabe des Vereines ist die Vorbereitung und die Durchführung der Burgfestspiele Neunussberg und die damit zusammenhängenden kulturellen Veranstaltungen, sowie die Erhaltung und der Ausbau der Festspielanlagen.
- (2) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Ein wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

### **§2 Name, Sitz, Gerichtstand und Erfüllungsort**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Burgfestspiele Neunussberg“, hat seinen Sitz in Neunussberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Viechtach eingetragen. Er führt den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Gerichtstand ist Viechtach, Erfüllungsort ist Schönau.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, die in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, Vereinigungen, Körperschaften, Verbände und Organisationen werden. Die Mitgliedschaft wird auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben, sobald diese vom Vorstand angenommen ist. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.
- (2) Die Mitgliedschaft wird bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung oder Erlöschung beendet, ohne dass es einer gesonderten Austrittserklärung bedarf. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres ausgesprochen werden. Er bedarf zu seinem wirksam werden einer schriftlichen Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein muss. Der Ausschluss kann nur wegen vereinsfeindlichem oder satzungswidrigem Verhalten vorgenommen werden. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und ist an keine Fristen gebunden.

### **§4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung für ein Kalenderjahr festgesetzt wird.
- (2) Aktiven Mitgliedern, d.h. bei den Burgfestspielen mitwirkenden Mitgliedern kann durch Beschluss der Vorstandschaft der Mitgliedsbeitrag erlassen werden.

### **§5 Die Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind

- (1) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- (2) die Vorstandschaft und
- (3) die Mitgliederversammlung

### **§6 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes seiner Mitglieder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende, dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt auszuüben.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der weise beschränkt, dass zu Willensbildungen, die den Verein mit einem Geschäftswert über 1000 Euro belasten, die Zustimmung der gesamten Vorstandschaft erforderlich ist

- (4) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. bzw. 3. Vorsitzende, beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese.

### **§7 Die Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, dem Schriftführer, dem Schatzmeister (Kassier) und dem Festspielleiter.
- (2) Der Vorstandschaft obliegt die Ordnung der inneren Angelegenheiten des Vereins; sie beschließt in den ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben. Die Aufgabengebiete des Schriftführers, des Schatzmeisters und des Festspielleiters ergeben sich aus Ihren Amtsbezeichnungen. Der Schatzmeister hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Für den Schriftführer, Schatzmeister und den Festspielleiter bestellt die Mitgliederversammlung Stellvertreter.

### **§8 Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand und Vorstandschaft**

- (1) Die Bestellung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und des Festspielleiters erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Die Bestellung der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung, jedoch durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes jedoch ebenfalls geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (2) Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Organe bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Organs im Amt. Das Amt der gewählten Mitglieder endet jedoch mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (3) Die Bestellung ist nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund (§ 27 BGB) vorliegt und erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Vorstand und Vorstandschaft fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit ihrer erschienenen Mitglieder. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. oder 3. Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.
- (5) Sitzungen haben stattzufinden, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes (Vorstandssitzung) oder mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft (Vorstandschaftssitzung) dies verlangt bzw. verlangen.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder, in die Vorstandschaft sind alle Mitglieder wählbar.

### **§9 Der Festspielausschuss**

Paragraf ist mit Wirkung zum 7. Januar 2005 aufgehoben.

### **§10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Satzungsgemäße Mitgliederversammlungen sind die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitgliederversammlungen haben einmal im Jahr stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies für notwendig hält, das Interesse des Vereins dies erfordert, mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangt.
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft, die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (4) Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten.
- (5) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass ein Vorstandschäftsbeschluss nicht oder nicht weiter ausgeführt wird.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit keine besondere Mehrheit erforderlich ist.

### **§11 Form der Berufung der Sitzungen und Versammlungen**

- (1) Die Sitzungen sind schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuberufen. In Eilfällen können Sitzungen des Vorstandes auch mündlich oder fernmündlich einberufen werden.
- (2) Mitgliederversammlungen sind durch die Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

### **§12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse sind niederzuschreiben. Jede Niederschrift ist von 2 Vorstandschäftsmitgliedern zu unterzeichnen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist diesem jederzeit Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.

### **§13 Die finanzielle Grundlage des Vereins**

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zum jeweiligen Jahresabschluss ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (3) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen und Eintrittsgeldern zu seinen Veranstaltungen, sowie aus Zuschüssen und Spenden. Etwaige Überschüsse sind wieder dem Vereinszweck zuzuführen.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösen des Vereins nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile zurück erhalten. Sie dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

### **§14 Satzungsänderungen**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§15 Auflösung**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die Stadt Viechtach. Diese hat es für die Erhaltung der Burgkapelle Neunussberg zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **§16 Gesetzliche Bestimmungen**

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

### **§17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab dem 6. April 1973 mit dem Genehmigungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom gleichen Tage in Kraft.